

Finanzverwaltung NRW Postfach 100264 - 41486 Grevenbroich

Firma
KaDo Haustechnik GmbH
Roseller Str. 3
41539 Dormagen

Telefonnummer 02181 607-0

Steuernummer / Aktenzeichen 114/5830/4483 VBZ

Datum 21.04.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

KaDo Haustechnik GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
41539 Dormagen, Roseller Str. 3
(Anschrift, Sitz)
Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 114/5830/4483
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 20.04.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Merkatorstr. 12 41515 Grevenbroich www.finanzamt.nrw.de

Telefon 02181 607-0 Telefax 0800 10092675114 Telefax Ausland 0049 2181 607-1200

Sprechzeiten allgemein: Mo.-Do.8:30 Uhr - 12:00 Uhr Do.auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service/Informationsstelle: Mo.-Mi. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr und Do. 7:00 Uhr - 17:00 Uhr BBk eh Düsseldorf IBAN DE68 3000 0000 0030 0015 07 BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.